

# RS Vwgh 2006/11/14 2006/03/0153

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.11.2006

## Index

24/01 Strafgesetzbuch

50/03 Personenbeförderung Güterbeförderung

## Norm

BetriebsO 1994 §13 Abs2;

BetriebsO 1994 §6 Abs1 Z3;

StGB §133 Abs1;

StGB §133 Abs2;

## Rechtssatz

Ein Wohlverhalten von wenigen Monaten reicht nicht aus, um von einer Wiedererlangung der Zuverlässigkeit ausgehen zu können, zumal sich die strafbaren Handlungen, für die der Beschwerdeführer rechtskräftig verurteilt wurde, gegen fremde Vermögenswerte richteten, die ihm als Paketzusteller anvertraut waren und sohin Schutzgüter betrafen, deren Wahrung in besonderem Maße auch von einem Taxilenker zu erwarten ist. Die Veruntreuung von Vermögenswerten, die dem Beschwerdeführer im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit als Paketzusteller übergeben wurden, schließt es aus, dass der Beschwerdeführer nur wenige Monate nach diesen strafbaren Handlungen als vertrauenswürdig im Sinne des § 6 Abs 1 Z 3 BetriebsO 1994 beurteilt wird.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2006030153.X03

## Im RIS seit

12.12.2006

## Zuletzt aktualisiert am

08.05.2012

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)